

# RS Vwgh 1997/2/18 95/11/0205

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.02.1997

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

82/05 Lebensmittelrecht

86/01 Veterinärrecht allgemein

## Norm

AVG §§;

FleischUG 1982 §4 Abs2;

FleischUG 1982 §6 Abs3;

VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/03/22 88/18/0041 4

## Stammrechtssatz

Die Beauftragung eines Tierarztes mit den im § 4 FleischUG genannten behördlichen Aufgaben durch den Landeshauptmann schließt im Hinblick auf die Regelung des § 6 Abs 3 FleischUG zugleich ein subjektives Recht des Fleischuntersuchungstierarztes auf diese Rechtsstellung in sich. In dieses subjektiv-öffentliche Recht des Fleischuntersuchungstierarztes darf nur in den im G vorgesehenen Fällen, also nur dann, wenn einer der in § 6 Abs 3 FleischUG taxativ genannten Tatbestände erfüllt ist, eingegriffen werden (Hinweis E 10.12.1986, 85/09/0166).

## Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995110205.X01

## Im RIS seit

08.01.2002

## Zuletzt aktualisiert am

09.07.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)